



Lagerordnung

der Gemeinde Hohenrain

(in Kraft ab 1. August 2021)

Genehmigt durch den Gemeinderat am 8. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Sinn und Zweck	3
II. Organisation.....	3
3. Verantwortung	3
4. Lagerteilnahme	3
III. Koordination und Information	4
5. Terminplanung.....	4
6. Information.....	4
IV. Finanzen.....	4
7. Lagerbeitrag	4
8. Auszahlung.....	4
9. Finanzielle Notlage	4
V. Schlussbestimmungen	5
10. Controlling.....	5
11. Inkrafttreten	5

I. GRUNDLAGEN

1. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Lager von Schul- und Jugendorganisationen mit Sitz in der Gemeinde Hohenrain (Teilnahmealter bis 20 Jahre).

2. Sinn und Zweck

Ein Lager bietet die Möglichkeit, mehrere aneinander folgende Tage (mind. 5 Tage), Aktivitäten in einer Gruppe ausserhalb der Gemeinde zu verbringen. Die Erlebnisse steigern den Erholungswert und fördern zudem das Zusammenleben und die Rücksichtnahme in der Gemeinschaft.

Jedem Kind aus der Gemeinde soll der Zugang zu Lagern ermöglicht werden.

Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Lagertätigkeiten.

II. ORGANISATION

3. Verantwortung

Die Organisationen führen ihre Lager selbständig und auf eigene Verantwortung durch. Das Lagerprogramm ist so zu gestalten und durchzuführen, dass erlebnisreiche Aktivitäten beinhaltet sind.

Die Lagerleitung ist für eine rechtzeitige und ausführliche Information gegenüber den Erziehungsberechtigten der Teilnehmenden verantwortlich.

Für Minderjährige ist das Einverständnis der Lagerteilnahme bei den Erziehungsberechtigten einzuholen.

4. Lagerteilnahme

Für die Definition der Teilnahmebedingungen an Lagern sind die verantwortlichen Personen des jeweiligen Veranstalters zuständig.

Grundsätzlich kann jedes Kind auf Anfrage bei der Lagerleitung an den geeigneten Lagern teilnehmen.

Die Lagerleitung entscheidet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten abschliessend über die definitive Lagerteilnahmeberechtigung.

III. KOORDINATION UND INFORMATION

5. Terminplanung

Die Schul- und Jugendorganisationen informieren die Gemeindeverwaltung jeweils bis spätestens Ende Oktober des Vorjahres über ihre Lagertermine, damit Terminkollisionen mit anderen geplanten Lagern vermieden werden können.

6. Information

Über das reguläre Publikationsorgan werden die Einwohnerinnen und Einwohner über den aktualisierten Lager-Terminplan jährlich informiert.

IV. FINANZEN

7. Lagerbeitrag

Die Höhe des Lagerbeitrags wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Reguläre Lager können die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde vor der Lagerdurchführung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einfordern.

Einmalige Lager, oder erstmals durchgeführte Lager, können ein Gesuch für finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde bis im Mai des Vorjahres an die Gemeindeverwaltung einreichen. Nur so kann eine Kostenbeteiligung budgetiert werden.

8. Auszahlung

Die Gemeinde ist bestrebt, einen Lagerbeitrag pro Teilnehmer oder Teilnehmerin aus der Gemeinde Hohenrain auszusahlen.

Für Begleitpersonen wird ein Lagerbeitrag ausbezahlt, sofern es sich um eine Schul- und Jugendorganisation mit Sitz in der Gemeinde Hohenrain handelt, oder die Begleitperson in der Gemeinde Hohenrain wohnhaft ist.

Der Lagerbeitrag wird nach Erhalt der Teilnehmendenliste und der Zahlungsverbindung direkt der Schul- oder Jugendorganisation ausbezahlt.

9. Finanzielle Notlage

Finanzielle Gründe sollen eine Lagerteilnahme eines Kindes nicht verhindern. In Härtefällen kann durch die Eltern ein schriftliches Gesuch um finanzielle Unterstützung an die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Controlling

Die wiederkehrende Überprüfung der Lagerordnung ist wichtig. Die Ordnung ist den ständig wechselnden Bedürfnissen sowie der Aktualität anzupassen. Der/Die Gemeindegeschreiber/in wird beauftragt, die Ordnung ein Mal pro Legislatur zu prüfen.

11. Inkrafttreten

Diese Lagerordnung tritt per 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das Lagerreglement vom 20. Januar 2005 sowie die Weisungen für die Durchführung von Jugend- und Schullager in der Gemeinde Hohenrain vom 8. Juni 2016.

Hohenrain, 8. Juli 2021

GEMEINDERAT HOHENRAIN

Der Gemeindepräsident:

Alfons Knüsel



Der Gemeindegeschreiber:

Markus Vanza

